

Polizist zum Chef: Auf Foto erkennbar

Zeitung hätte den Beamten anonymisieren müssen

Die Online-Ausgabe einer Großstadtzeitung berichtet unter der Überschrift „Dieser Polizist verklagt seinen obersten Chef“ über die Klage eines Polizisten gegen seinen Dienstherrn. Der Mann war von einem mobilen Einsatzkommando im Büro des Leitenden Polizeidirektors verhaftet worden. Der Polizist sieht seine Menschenwürde verletzt und fordert Schmerzensgeld. Dem spektakulären Geschehen vorausgegangen waren Vorwürfe einer Frau, der Polizeibeamte habe sie sexuell genötigt. Darauf sei dieser ins Büro seines Chefs zitiert worden. Zum Beitrag gehört ein Bild, das den Polizisten zeigt, während er eine Treppe hochgeht. Er ist auf dem Foto erkennbar. Ein Vertreter der „Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten“ sieht in der Veröffentlichung des identifizierbaren Fotos einen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Überschrift des Artikels sei zu allem Überfluss auch noch auf das Bild hin formuliert, das im Übrigen aus dem Archiv stamme. Das Foto sei der Öffentlichkeit entgegen dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen zugänglich gemacht worden. Der Chefredakteur der Zeitung widerspricht dieser Darstellung. Der Polizist habe in die Veröffentlichung seines Fotos mündlich gegenüber dem bearbeitenden Redakteur eingewilligt. (2009)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verstoßen, weshalb der Beschwerdeausschuss eine Missbilligung ausspricht. Durch die Veröffentlichung seines Fotos wird der Polizist für einen bestimmten Personenkreis erkennbar. Dies auch wegen der Nennung seines ungewöhnlichen Vornamens Kamiar. Nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1 veröffentlicht die Presse bei der Berichterstattung über Gerichtsverfahren in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung ermöglichen. Unstrittig ist im Ausschuss, dass die Berichterstattung über den Konflikt zwischen Polizist und Chef von öffentlichem Interesse ist. (BK2-201/09).

Aktenzeichen: BK2-201/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung